

Aktuelle Entwicklungen bei der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht, WS 2022/23
10. Januar 2023

**Prof. Dr. Wolfgang Köck,
Leiter Department Umwelt- und Planungsrecht**

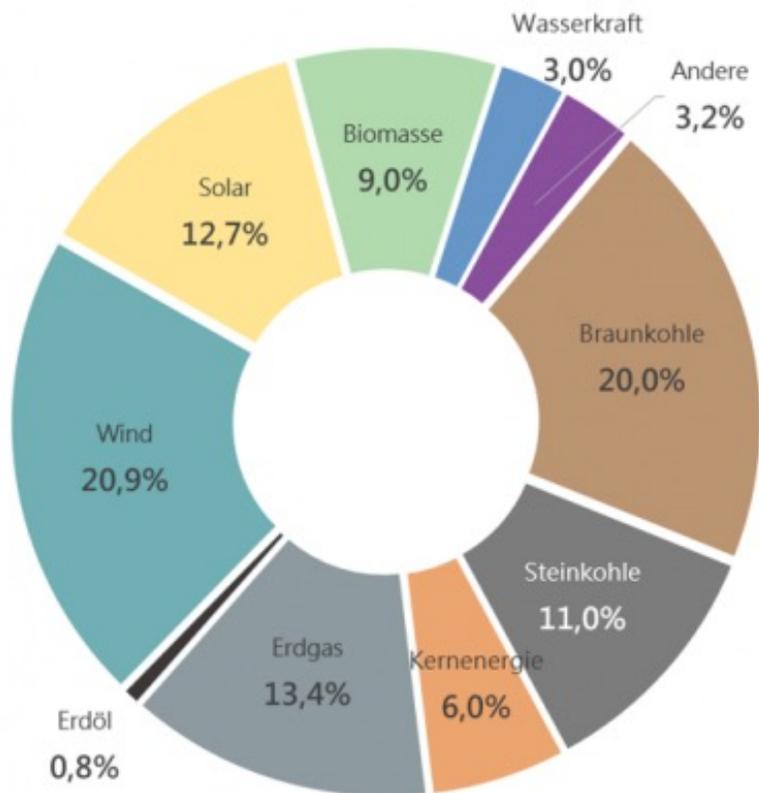
Übersicht

- I. Die Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der landseitigen Windenergie**
- II. Die Ausbauprobleme der Windenergie**
- III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“
(Windenergie an Land-Gesetz und EEG 2023)**
 1. Das Windflächenbedarfsgesetz
 2. Die Änderungen im BauGB
 3. Die Reform des BNatSchG–Artenschutzrechts
 4. EEG 2023
- IV. Europarechtliche Entwicklungen**
 1. Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der EE-RL v. 18.5.2022
 2. Die DringlichkeitsVO des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (Vorschlag v. 9.11.2022)
- V. Fazit**

I. Die Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der landseitigen Windenergie

I. Die Zielvorgaben für den Ausbau der EE

Stromerzeugung Deutschland 2022



Bruttostromerzeugung Q1-Q3; Quelle: BDEW; Stand: Oktober 2022

2022

EE-Anteil: 45,6%

Fossile Brennstoffe: 54,4%

2030 (EEG 2023-Ziel)

EE-Anteil: 80%

I. Die Zielvorgaben für den Ausbau der EE

§ 4 EEG 2023 (Ausbaupfad)

Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung von

Windenergieanlagen an Land auf

a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,

b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,

c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,

d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,

e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und

f) 160 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040

Stand der installierten Leistung 2021 lt. UBA-Daten: 55 GW

Benötigt werden bis 2030 jährliche Zuwachsraten von 5 bis zu 10 Gigawatt

→ beinhaltet deutliche Steigerung ggü. Zubauleistung in den Spitzenjahren 2014 bis 2017 (\approx 4-5 GW)

Zubauleistung 2021: 1,4 Gigawatt

Wie steht es um die Windkraft?

An Land: Neue Windräder am Netz im Jahr 2021



II. Die Ausbauprobleme der landseitigen Windenergie

II. Die Ausbauprobleme der Windenergie

– Ursachenanalyse des SRU gem. Impulspapier und Stellungnahme des SRU (Okt. 2021 und Februar 2022)

Ursachen für die gegenwärtigen Ausbauprobleme

- **Begrenzte Flächenverfügbarkeit:** nationale Ausbauziele und Flächenausweisung für WE sind rechtlich nur unzulänglich verknüpft
→ darüber hinaus: **Flächenverknappung durch Konzentrationszonenplanung;**
großzügige Pauschalabstände zum Schutz des Wohnumfeldes und zur Erhaltung der Akzeptanz sowie **Abstandserfordernisse des Natur- und Artenschutzes;**
→ Probleme bei der Weiternutzung von Altstandorten (Repowering)]
- **Fehleranfällige Planungs- und Zulassungsverfahren**
- **Zunehmende Akzeptanzprobleme auf lokaler Ebene („Raumlast“)**
- **Fehlimpulse aus der EE-Förderung** (von der Marktprämie zum Ausschreibungsmodell; von der dezentralen Energiewende mit lokalen Erneuerbare Energiegemeinschaften zur rezentralisierten Erzeugungsstruktur)

II. Ausbauprobleme der Windenergie

Ansatzpunkte des Handelns

1. Der Windenergie mehr Raum geben
2. Das Wohnumfeld schützen – Pauschalabstände streichen
3. Natur-/Artenschutz und Windenergie in Einklang bringen, insbesondere durch einen strategischen Ansatz
4. Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter machen
5. Verbesserung der Akzeptanz: Verteilungs- und Verfahrensgerechtigkeit stärken
6. Förderung und Ausbauerfordernisse besser abstimmen



Grafik: SRU (2022)

II. Ausbauprobleme der Windenergie

Bundgesetzgeber hat im Rahmen des sog. „Osterpakets“ alle genannten Ansatzpunkte adressiert:

- Mehr Raum für WE durch das **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) und durch Änderungen im BauGB
- Einschränkung von Pauschalabständen zu Wohnnutzungen durch **Änderungen im BauGB**
- Ein Sonderrecht für die Anwendung des Artenschutzrechts auf WE-Projekte durch **Reform des BNatSchG**
- Beschleunigung der Verwaltungsverfahren durch Rechtsvereinfachung, insbesondere Gesetzeskonkretisierung und Abkehr von der Konzentrationsflächenplanung (**WindBG; BauGB; BNatSchG**)
- Verbesserung der Akzeptanz durch neue Anreize im **EEG 2023**
→ jenseits der Gesetzgebung: Beschl. des BVerfG v. 23.3. 2022 (BüGemBteilG Meckl.-Vorp.) legitimiert gesetzgeberische Entscheidungen zur Akzeptanzverbesserung

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“ (Windenergie an Land-Gesetz und EEG 2023)

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) v. 20. Juli 2022

Inhalt des Gesetzes

WindBG	Regelungsinhalt
§ 1	Ziel des Gesetzes
§ 2	Begriffsbestimmungen, z.B. Windenergiegebiete und Rotor-in-Gebiete
§ 3	Verpflichtungen der Länder
§ 4	Anrechenbare Flächen
§ 5	Feststellung und Bekanntmachung der Flächenbeitragswerte
§ 6	Evaluierung und Verordnungsermächtigung
Anlage 1	Flächenbeitragswerte
Anlage 2	Anrechnungsfaktoren Rotor-in

Tabelle: Fachagentur
Windenergie an Land



III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) v. 20. Juli 2022

Flächenbeitragswerte aus Anlage 1 des WindBG

Bundesland	FBW 2027 Spalte 1	FBW 2032 Spalte 2
Baden-Württemberg	1,1 %	1,8 %
Bayern	1,1 %	1,8 %
Berlin	0,25 %	0,5 %
Brandenburg	1,8 %	2,2 %
Bremen	0,25 %	0,5 %
Hamburg	0,25 %	0,5 %
Hessen	1,8 %	2,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,4 %	2,1 %

Bundesland	FBW 2027 Spalte 1	FBW 2032 Spalte 2
Niedersachsen	1,7 %	2,2 %
Nordrhein-Westfalen	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz	1,4 %	2,2 %
Saarland	1,1 %	1,8 %
Sachsen	1,3 %	2,0 %
Sachsen-Anhalt	1,8 %	2,2 %
Schleswig-Holstein	1,3 %	2,0 %
Thüringen	1,8 %	2,2 %

Differenzierte und zeitlich gestaffelte Flächenbeitragswerte auf der Basis des 2%-Ziels

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) v. 20. Juli 2022

- Verbindet die EEG-Ausbauziele des Bundes mit Flächenbereitstellungspflichten der Länder (2%-Ziel) → Flächenbeitragswerte (§ 3 iVm Anlage 1)
→ differenzierte und zeitlich gestaffelte (2027 / 2032) Fristen
- Bis 31.5.2024: Länder haben entsprechende Planaufstellungsbeschlüsse bzw. Landesregelungen oder regionalplanerische Regelungen nachzuweisen (§ 3 III)
- Regelung zur Anrechenbarkeit von Flächen, die bereits für WE genutzt werden (§ 4)
→ Flächen, die in Windenergiegebieten liegen = Vorranggebiete in Raumplänen (ROG) oder Sondergebiete in F-Plänen bzw. Baugebiete gem. BauGB
→ Differenzierung der Anrechenbarkeit: Rotor-Innerhalb-Flächen sind nur anteilig anrechenbar (§ 4 III)
→ Anrechenbarkeit bei neu ausgewiesenen Flächen nur, soweit keine Höhenbegrenzung vorgesehen ist (§ 4 I S. 5)
- Regelung zur Feststellung und zum Erreichen des Flächenbeitragswertes (§ 5)
→ idR Feststellung durch Planungsträger
- Evaluierung (§ 6): durch die Bundesregierung; Selbstbindung bezüglich Anpassung des Gesetzes (§ 6 III); Flexibilisierung der Flächenbeitragswerte durch Staatsverträge auf Länderebene möglich (§ 6 IV)

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

2. Die Änderungen im BauGB

- Einfügung des § 245e und § 249 in das BauGB
 - **§ 245e** enthält eine **Übergangsvorschrift** zur Fortgeltung des Planungsvorbehalts bei Raum- und F-Plänen, die bis zum 1.2. 2024 wirksam geworden sind
 - **§ 249** enthält **Sonderregelungen für die Windenergie an Land**
 - Anpassungen des § 35 I Nr. 5 und III Nr. 3 an die Neuregelungen
-
- **Regelungsziele:**
 - Rechtsvereinfachung durch Ersetzung der Konzentrationsflächenplanung infolge Anpassung des Bauplanungsrechts an die Flächenvorgaben des WindBG
 - gesetzlicher Wegfall der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von WE-Vorhaben bei Feststellung des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes (= Inhaltsbestimmung des Eigentums)

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

- **§ 249 Sonderregelungen für die Windenergie an Land**

- Ausschluss des Planvorbehalts bei WE-Vorhaben (§ 249 I)

- Beurteilung von WE-Vorhaben am Maßstab des § 35 II, soweit im betreffenden Land (Raum) Einhaltung der Flächenbeitragswerte festgestellt ist (§ 249 II)

- Bei Repowering bestehender Anlagen wird § 35 II nicht angewendet (§ 249 III)

- Planungsträger dürfen auch bei Erreichen der Flächenbeitragswerte weitere WE-Flächen ausweisen (§ 249 IV)

- Planungsträger sind bei ihrer Ausweisung nicht an Ziele der Raumordnung gebunden, soweit Flächenbeitragswert nicht erreicht ist (allerdings Wartefrist bis 30.11.2024 - § 249 VII)

- Landesregelungen zu pauschalen Mindestabständen bis 1000 m bleiben bestehen; gelten aber nicht innerhalb von Windenergiegebieten (Begriff: → WindBG)

- Regelungsauftrag für die Länder (§ 249 IX)

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

3. Die Reform des BNatSchG–Artenschutzrechts

Überblick: Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG

§ 26 Abs. 3 (NEU)	Landschaftsschutzgebiete
§ 45b (NEU)	Betrieb von Windenergieanlagen an Land
§ 45c (NEU)	Repowering von Windenergieanlagen an Land
§ 45d (NEU)	Nationale Artenhilfsprogramme
§ 54 Abs. 10b (NEU)	Verordnungsermächtigung
§ 74 Abs. 4, 5 (NEU)	Übergangsregelung (Signifikanzprüfung)
§ 74 Abs. 6 (NEU)	Probabilistik, Evaluierung
Anlage 1 (NEU)	<ul style="list-style-type: none">• Abschnitt 1: Artenliste + Abstände• Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen-Liste
Anlage 2 (NEU)	<p>Berechnungsformel</p> <ul style="list-style-type: none">• Zumutbarkeit Schutzmaßnahmen• Zahlungen in Artenhilfsprogramme

Tabelle: Stiftung Umweltenergierecht

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

3. Die Reform des BNatSchG–Artenschutzrechts

- Ein Sonderrecht der Anwendung des Vogelschutz bezogenen artenschutzrechtlichen Tötungsverbots für Windenergie-Vorhaben und Spezifizierungen für Ausnahmemöglichkeiten (§ 45b)
- Spezialregelungen für die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen bei Repowering-Vorhaben (§ 45c)
- Eine vorhabenunabhängige Regelung über Artenhilfsprogramme (§ 45d I), die dazu dient, bei der Inanspruchnahme artenschutzrechtlicher Ausnahmemöglichkeiten durch EE-Vorhaben sicherzustellen, dass es nicht zu Populationsverschlechterungen kommt
- Eine Ersatzgeldregelung des Vorhabenträgers bei der Inanspruchnahme artenschutzrechtlicher Ausnahmemöglichkeiten, soweit durch den Vorhabenträger keine unmittelbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Erhaltungszustands durchgeführt werden (§ 45d II).

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

Überblick § 45b

Signifikanzprüfung	Absatz 1	Anwendungsbereich der Absätze 2-5	Geltung erst ab 1. Tag des 19. Monats nach Inkrafttreten (§ 74 Abs. 4, 5)
	Absatz 2	Nahbereich	
	Absatz 3	Zentraler Prüfbereich	
	Absatz 4	Erweiterter Prüfbereich (innerhalb/außerhalb)	
	Absatz 5	Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs	
Ausnahme	Absatz 6	Schutzmaßnahmen	
	Absatz 7	Verbot von Nisthilfen	
	Absatz 8	Ausnahme	
	Absatz 9	Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ausnahme	

Grafik: Stiftung Umweltenergierecht

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

3. Die Reform des BNatSchG-ArtenschR

- Etablierung einer verbindlichen Listen kollisionsgefährdeter Vogelarten
- Festlegung von Prüfbereichen, gesetzlichen Vermutungen u. Relativierungen
- Begrenzung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bereich des Vogelschutzes auf Listen-Arten
- Kontrolle der Liste durch VO-Ermächtigung

Abschnitt 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

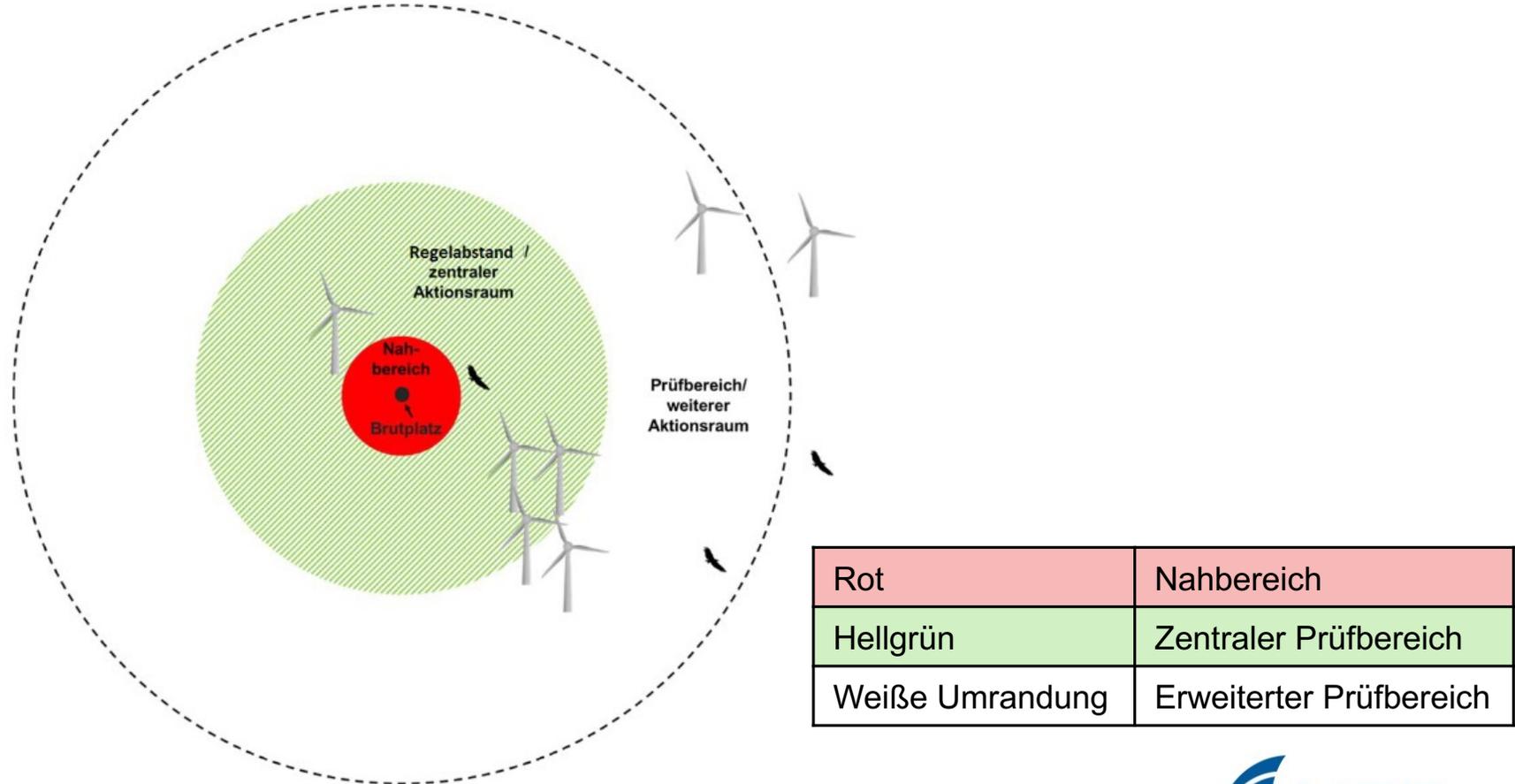
Brutvogelarten	Nahbereich *	Zentraler Prüfbereich *	Erweiterter Prüfbereich *
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
Fischadler <i>Pandion haliaeetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalk <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Bauernfalk <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfhöhreule <i>Azio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

3. Die Reform des BNatSchG-Artenschutzrechts

Signifikanzrahmen und Vermutungsregelungen



III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

3. Die Reform des BNatSchG–Artenschutzrechts

- **Innerhalb des Nahbereichs** wird vermutet, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt
→ Kompensation durch Schutzmaßnahmen nicht eröffnet (§ 45b II)
- **Innerhalb des zentralen Prüfbereichs:** Anhaltspunkte für signifikante Risikoerhöhung
→ Widerlegbarkeit durch HPA bzw. RNA oder durch Schutzmaßnahmen gem. Abschnitt 2 der Anlage 1 (§ 45b III)
- **Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs:** grundsätzlich keine signifikante Risikoerhöhung, es sei denn, es liegen besondere Voraussetzungen vor: Aufenthaltswahrscheinlichkeit deutlich erhöht und keine Schutzmaßnahmen (§ 45b IV)
→ hier mglw. sinnvoller Anwendungsbereich für probabilistische Methoden (§ 74 VI)
- **Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs:** keine signifikante Risikoerhöhung; Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich (§ 45b V)

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

3. Die Reform des BNatSchG–Artenschutzrechts

Spezialregelungen zum Ausnahmeregime für WE-Vorhaben (§ 45b VIII)

- gesetzliche Anerkennung, dass der Betrieb von WEA „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Optimierungsgebot) liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (Nr. 1)
- In durch Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne ausgewiesenen Windenergiegebieten sind Standortalternativen außerhalb dieser Gebiete nicht zumutbar, bis der Flächenbeitragswert nach dem WindBG erreicht ist (Nr. 2)
- Außerhalb von Windenergiegebieten soll die Standortalternativenprüfung idR auf einen Radius von 20 km begrenzt sein; es sei denn der identifizierte Standort befindet sich in einem sensiblen Gebiet (Nr. 3)
- Gesetzliche Festlegung des Beurteilungsraums für das Verschlechterungsverbot (Nr. 5)
- Anspruch auf Ausnahmegenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen (Nr. 6)
- Gesetzliche Begrenzungen für Abschaltanordnungen (§ 45b IX)
→ Umschaltnorm für Normal- und Ausnahmeregime

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

3. Die Reform des BNatSchG–Artenschutzrechts

Fazit

- Rechtsvereinfachung durch gesetzliche Konkretisierung des Signifikanzrahmens
- Umsetzungskonzept schafft einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Implementation des Signifikanzrahmens mit Blick auf das Vogelschutz bezogene Tötungsverbot
- Liste kollisionsgefährdeter Vögel ist auf der Basis des Standes der Wissenschaft erarbeitet worden und wird unter Kontrolle gehalten (VO-Ermächtigung für Bundesregierung)
- Etablierung präziser Vorgaben für die Umschaltung vom Normalregime in das Ausnahmeregime durch Festlegungen zur Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen und zur Eingrenzung von Alternativen
- Gesetzgeberische Klarstellung mit Blick auf öffentliche Interessen und öffentliche Sicherheit
- Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen Vorgaben?
 - neue Entwicklungen im EU-Recht für EE-Projekte (siehe unten IV.)
 - unabhängig davon unterschiedliches Schutzniveau des Artenschutzes in FFH-RL und VSRL (dazu auch: EuGH, Rs. C-473/19, Rn. 46 f.)

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

4. Das EEG 2023

§ 2 EEG Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

- Bedeutungsvoll sowohl für die Planungsebene (Ausweisung von Windenergiegebieten, wie auch für die bauplanungsrechtliche Vorhabenbeurteilung (§ 35 I)

III. Die Reformgesetze im Rahmen des sog. „Osterpakets“

4. Das EEG 2023

Neue Anreize für Kommunen und für Bürgerenergiegesellschaften zur Stärkung der Akzeptanz

§ 6 EEG Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, ...

§ 22b EEG: Erleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften durch Ausnahme von der Ausschreibungspflicht

IV. Europarechtliche Entwicklungen

1. Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der EE-RL vom 18.5.2022 – COM (2022) 222 final

Ziel: EE-RL zu einem Sonderrecht für EE weiter entwickeln, auch im Hinblick auf Flächenbedarf und Artenschutz

- Etablierung von „**go-to-Gebieten für erneuerbare Energien**“: Gebiete, die von den Mitgliedstaaten für die Errichtung von EE-Anlagen eingerichtet worden sind,
- Verpflichtung der MS, Gebiete zu kartieren, die für EE benötigt werden, um die nationalen Beiträge für EE erbringen zu können
- Verpflichtung der MS, **Pläne** zu erarbeiten für „**go-to-Gebiete**“; möglich sind integrative Pläne für EE-gesamt oder Teilpläne für einzelne EE: Wind, PV ...
- Anforderungen an die Auswahl von go-to-Gebieten zum Schutz der Natur
- Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor negativen Umweltauswirkungen; gesetzliche Vermutung, dass bei Einhaltung der Maßnahmen artenschutzrechtliche Vorschriften nicht verletzt sind; Betonung des Populationsmaßstabes in Erwägungsgründe (18)
- Veränderung von Gewissheitsmaßstäben durch Betonung von Überwachung?
- Verfahrensvorschriften (UVP) und Beschleunigungsvorschriften (Fristen, etc.)
- Anerkennung eines überwiegenden öffentlichen Interesses für EE-Projekte (...)

1. EU-Initiative: Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der EE-RL vom 18.5.2022

- Bei Annahme des Vorschlags durch Parlament und Rat wird es zu einer durchgreifenden Änderung des EE-Rechts kommen, weil
 - das EE-Recht künftig auch eine raumbezogene Planungskomponente und ein EE-bezogenes Sondergenehmigungsrecht bekommt und weil zugleich
 - durch gesetzliche Fiktionen das Artenschutzrecht modifiziert wird
- Da der Vorschlag der Kommission die national festzulegenden geeigneten Minderungsmaßnahmen betont, kann erwartet werden, dass es im Ergebnis zu einer stärkeren Re-Nationalisierung des europäischen Artenschutzrechts für EE-Projekte kommen wird (Notwendigkeit nationaler Konzeptbildung)
 - Deutschland ist hier durch die BNatSchG-Reform v. 22.7. 2022 auf einem guten Weg.

2. Die VO des Rates beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, COM (2022) 591 final

- Verordnungsvorschlag v. 9.11.2022 (mittlerweile beschlossen)
- Art. 2 I: Vermutung, dass Planung, Bau und Betrieb von EE-Anlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen
- Art. 2 II: Modifizierung des Artenschutzrechts: bei geeignete Sicherungsmaßnahmen gelten EE-Vorhaben nicht als absichtliche Handlungen im Sinne des Artenschutzrechts; ob eine Sicherungsmaßnahme geeignet ist, muss nicht präventiv feststehen, soweit die Wirkung der Maßnahme begleitend beobachtet wird

V. Fazit

- Mit seinem Osterpaket hat der Gesetzgeber wichtige Weichenstellungen für einen beschleunigten Ausbau der landseitigen Windenergie getroffen
- Gesetzliche Verankerung des 2%-Ziels; Flächenbeitragswerte für die Länder; Verzahnung mit dem Bauplanungsrecht; Rechtsvereinfachung durch Abkehr vom Prinzip der Konzentrationsflächenplanung
- Vereinfachung des artenschutzrechtlichen Signifikanzrahmens durch gesetzliche Konkretisierung; Vereinbarkeit mit EU-Recht ist gegeben
- EU-Kommission schlägt Sonderrecht für WE im Rahmen der Reform der EE-RL vor; Dringlichkeitsverordnung des Rates der EU schafft Sonderrecht für EE-Projekte